

Satzung

der Gemeinde Schorfheide über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schorfheide

Sondernutzungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I/99 S. 231) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl./91 S. 452) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S. 211) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schorfheide. Räumlicher Geltungsbereich ist das Gebiet der Gemeinde Schorfheide. Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schorfheide ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zur Benutzung gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2

Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Zur Sondernutzung zählen insbesondere

1. das Anbringen von Werbeplakaten zur Kurzzeitwerbung, und zwar
 - im OT Altenhof
 - im OT Böhmerheide
 - im OT Eichhorst
 - im OT Finowfurt
 - im OT Groß Schönebeck
 - im OT Klandorf
 - im OT Lichterfelde
 - im OT Schluff
 - im OT Werbellin
2. das Aufstellen von Fahrradständern auf der Fahrbahn sowie auf Gehwegen,
3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
4. das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Kiosken, Buden, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen sowie Verkaufswagen im Reisegewerbe,
5. das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken,
6. das Aufstellen von Automaten,
7. das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten,
8. das Errichten von Lichtöffnungen, Einwurf-, Entlüftungs-, Mülltonnen- und Einlassschächten,
9. das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten,
10. das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, Baubuden und –wagen und das Verlegen von Gleisen sowie privater und gewerblicher Leitungen,

11. das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugschauen),
 12. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel),
 13. der Weihnachtsbaumhandel,
 14. der Einsatz von Werbewagen,
 15. das Aufstellen von Mülltonnen oder Müllgroßbehältern sowie das Abstellen von Sperrmüll und Metallschrott über den Tag der Abfuhr hinaus.
- (2) Bauliche Anlagen, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendungen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen. Die Vorschriften der Bauordnung bleiben unberührt.
 - (3) Das Einräumen von Rechten zur Nutzung des Straßeneigentums richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs. 1 BbgStrG).

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere den Wasserablaufriegen und Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art, Umfang, Dauer und den Ort der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 6 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,
 - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (2) Die Erlaubnis für Reisegewerbe ist im Umkreis von 100 m von gleichartigem ortsansässigem Gewerbe zu versagen.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Innerhalb des sachlichen Geltungsbereichs bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen auf Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
 - d) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - e) alle in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer, soweit diese nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs stören und soweit sie nicht auf Dauer fest mit dem Grund und Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind,
 - f) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen, Fernmelde- und Versorgungsanlagen in den üblichen Abmessungen durch die Deutsche Post AG bzw. die Versorgungsträger,
 - g) Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nichtkommerziellen Inhalts,

- h) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, die Lagerung von Sperrmüll bis zur Abholung, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient.
- (2) Für die Nutzung von Straßenflächen, die dauernd oder zeitweise für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt sind, bedürfen ferner keiner Sondernutzungserlaubnis:

Informationsstände bis zu einer Größe von 3 m² für einen Zeitraum von höchstens 3 Tagen, soweit hiermit ein wirtschaftliches Interesse nicht verfolgt wird.

§ 8

Anzeige und Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die gem. § 7 Abs. 1 keiner Erlaubnis bedürfen, sind bei der Gemeinde mindestens drei Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß Angaben über Art, Dauer, Umfang und Ort der Nutzung enthalten.
- (2) Eine erlaubnisfreie Sondernutzung ist ausgeschlossen, solange und soweit dafür beanspruchte Flächen für öffentliche Versammlungen oder Veranstaltungen, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste und Jahrmärkte, benötigt werden.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere Belange des Verkehrs und des Städtebaus, dies erfordern. Die Verlegung von Anlagen sowie eine räumliche oder zeitliche Beschränkung der Nutzung kann angeordnet werden.

§ 9

Märkte

Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzungen der Gemeinde Schorfheide.

§ 10

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubnis der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schaden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

§ 11

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzung, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (3) **Gebührensschuldner**
 1. **Gebührensschuldner sind gleichrangig**
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Erlaubnisbehörde erhoben.
- (5) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis auch für das folgende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres, ohne das es einer erneuten Zahlungsaufforderung bedarf.
 - c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (6) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.
- (7) Ist die errechnete Gebühr für die erlaubnispflichtige Sondernutzung geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Gebühren für Ortstermine und ähnliche Aufwendungen der Verwaltung richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Finowfurt, Rechtsnachfolger Gemeinde Schorfheide, vom 18.12.2000.

§ 12 Billigkeitsregelung

- (1) Die Gemeinde kann die Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.
- (2) Plakatierungen aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden sowie Plakatierungen für gemeindliche Veranstaltungen sind gebührenfrei.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 14 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten der Gebührensatzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Die bisher übliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Für Sondernutzungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden, auch wenn vor Inkrafttreten der Satzung die Erlaubnis nach § 3 beantragt worden ist.

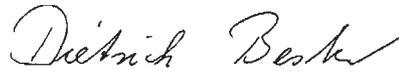
§ 15 Inkrafttreten

Die „Satzung der Gemeinde Schorfheide über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schorfheide“ (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, den 04.01.2005



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Dietrich Bester
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage zur Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit-einheit	Bemess.-grundl.	Gebühren-satz (in €)	Mindest-gebühr (in €)
1.	Werbeplakate mit einer Größe bis A1-Format	Woche	Stück	00,50	15,00
2.	Werbeplakate für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1-Format	Woche	Stück	01,00	20,00
3.	Containeraufstellung	Tag	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	00,25	10,00
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 h andauert und nicht unter lfd. Nr. 3 fällt	Tag	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	00,25	10,00
5.	Baustellencontainer, Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräte, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt u. a. Gegenständen	Monat	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	01,00	15,00
6.	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3,5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	Monat	je Zufahrt	05,00	15,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit-einheit	Bemess. grundl.	Gebühren-satz (in €)	Mindest-gebühr (in €)
7.	Aufstellen von Tischen oder Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	Monat	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	02,50	25,00
8.	Tribünen und Podeste	Tag	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	01,00	-
9.	Masten für Fahnen, Transparente	Jahr	Stück	05,00	-
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	Tag	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	02,50	25,00
11.	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände und -wagen	Jahr	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	75,00	250,00
12.	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind	Monat	Stück	18,00	-
13.	Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer	Jahr	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	05,00	-
14.	Weihnachtsbaumverkauf	Woche	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	01,00	15,00
15.	Automaten, Auslage- u. Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind	Jahr	Stück	25,00	50,00
16.	frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Tag	Stück	01,00	15,00
17.	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners			0 bis 200,00	